

Übungsfall zu Strafrecht BT I Rn 1385

Sachverhalt: Der etwas geltungssüchtige T mietete sich bei der Münchener Firma A einen BMW Z 3, um seiner alten Mutter vorzutäuschen, er sei doch noch ehrbar zu Geld gekommen. Da T in Berlin wohnt und der Mutter die bayerischen Kennzeichen des BMW negativ aufgefallen wären, schraubte T die Kennzeichen seines alten Nissan ab und montierte sie an den BMW. Die Kennzeichen des BMW befestigte er am Nissan, der im Hof des T stehen blieb. Des Weiteren baute er in den BMW ein Gegenblitzgerät ein. Damit sollte im Falle einer Radarkontrolle ein Überbelichtungsblitz ausgelöst werden. Durch diesen Blitz sollte die Aufnahme der Kamera unbrauchbar gemacht werden. Innerhalb einer Zone 30, in der T mit einer Geschwindigkeit von 80 km/h fuhr und „geblitzt“ wurde, löste die Anlage einen Gegenblitz aus. Das Beweisfoto wurde bis zur Unkenntlichkeit überstrahlt. Strafbarkeit des T?

I. Das Ummontieren der Kennzeichen

1. Strafbarkeit des T nach § 267 I Var. 2 und 3 bezüglich des BMW

T könnte sich durch das Austauschen der Kennzeichen gem. § 267 I Var. 2 und 3 strafbar gemacht haben.

Bei dem Kennzeichen an dem BMW müsste es sich um eine Urkunde handeln. Das Kennzeichen, wenn es an dem Auto angebracht ist, enthält die zum Beweis im Rechtsverkehr geeignete und bestimmte Erklärung, dass der Pkw unter der angegebenen Nummer auf einen bestimmten Halter zugelassen ist.¹ Als Aussteller ist die Straßenverkehrsbehörde durch den Stempel auf dem Kennzeichen ausgewiesen, §§ 18 I, 23 StVZO. Somit handelt es sich um eine zusammengesetzte Urkunde (Beweiseinheit zwischen wortvertretendem Symbol und Bezugsobjekt) in Form eines urkundsgleichen Beweiszeichens.² Diese Urkunde müsste T **verfälscht** haben, § 267 I Var. 2. Hierunter versteht man das nachträgliche Ändern der Beweisrichtung³. Indem T sein Berliner Kennzeichen an dem BMW anbrachte, hat er den Eindruck erweckt, der BMW sei in Berlin unter der angegebenen Nummer auf den Namen des T zugelassen. Somit liegt ein Verfälschen vor. Auch ist ein **Gebrauchen** gem. § 267 I Var. 3 gegeben, da T am öffentlichen Verkehr teilnahm und somit beliebigen Dritten die verfälschte Urkunde zur sinnlichen Wahrnehmung zugänglich machte.⁴ T handelte vorsätzlich. Fraglich ist jedoch, ob er zur **Täuschung im Rechtsverkehr** handelte. Dann müsste T einen anderen über die Identität des Ausstellers getäuscht und ihn zu einem rechtserheblichen Verhalten veranlasst haben. T wollte nur seine Mutter von seinem finanziellen Wohlergehen überzeugen. Beabsichtigt war somit lediglich eine Täuschung im gesellschaftlichen Bereich. Somit ist zu fragen, ob es T im Sinne einer Absicht darauf ankommen musste, Dritte zu täuschen. Dies scheint nahe zu liegen. Die dementsprechende Rechtsprechung wurde mittlerweile jedoch aufgegeben.⁵ Nach der ganz h.M. ist es ausreichend, wenn der Täter eine Täuschung des Rechtsverkehrs als sichere Folge seines Tuns voraussieht, ohne dass es ihm darauf ankommen muss.⁶ Lediglich erforderlich ist somit ein sicheres Folgewissen. T wusste, dass alle an der Identifizierung des BMW Interessierten das Berliner Kennzeichen als echt ansehen würden. Dass hierdurch die Identifizierung des Fahrzeugs erheblich erschwert werden würde, war zwar nicht Hauptziel des T; er hat es aber als sichere Folge seines Tuns gesehen. Des Weiteren handelte T rechtswidrig und schuldhaft. T hat sich bezüglich des BMW gem. § 267 I strafbar gemacht. Es handelt sich um ein einheitliches Delikt der

¹ BGHSt 9, 235, 240; 18, 66, 70; 40, 203, 206.

² So BGHSt 9, 235, 240, *Geppert*, Jura 1988, 160.

³ BayObLG NJW 1990, 264; OLG Köln NJW 1983, 769; KG wistra 1984, 233.

⁴ BGHSt 16, 66, 70; 36, 64; BGH NSTZ 1989, 178.

⁵ BayObLG NJW 1967, 1476.

⁶ BayObLG JZ 1998, 635; *Lenckner*, NJW 1967, 1890; *Cramer*, JZ 1968, 30. Nach einer Mindermeinung soll auch dolus eventualis ausreichen, so *Neuhaus*, GA 1994, 224; *SK-Hoyer*, § 267 Rn. 92.

Urkundenfälschung, da der Gebrauch beim Verfälschen geplant war, sodass das Gebrauchen keine eigenständige Bedeutung erlangt.⁷

2. Strafbarkeit des T nach § 22 I Nr. 2, II StVG

Ein Kennzeichenmissbrauch tritt aufgrund formeller Subsidiarität hinter der Urkundenfälschung zurück.

3. Strafbarkeit des T nach § 267 I Var. 2 und 3 bezüglich des Nissan

Bezüglich des am **Nissan** befestigten Münchener Kennzeichens kommt eine Strafbarkeit nach § 267 I Var. 2 und 3 nicht in Betracht. T handelte zwar vorsätzlich, er hatte jedoch keine Täuschungsabsicht. Der Wagen sollte nicht benutzt werden, solange dessen Kennzeichen an dem BMW angebracht waren. Für diesen Zeitraum war der Nissan auf dem Hofgrundstück geparkt und nahm somit nicht einmal am ruhenden Verkehr teil. Eine Irrtumserregung über die Echtheit der zusammengesetzten Urkunde und ein darauf beruhendes rechtserhebliches Verhalten eines potentiell Getäuschten war somit nicht beabsichtigt.

4. Strafbarkeit des T nach § 274 I Nr. 1 bezüglich des BMW

Indem T das Münchener Kennzeichen an dem BMW abschraubte, könnte er sich nach § 274 I Nr. 1 strafbar gemacht haben. Bei den an dem BMW befestigten Kennzeichen handelt es sich um das Beweiszeichen an seinem Bezugsobjekt. Mithin liegt eine zusammengesetzte Urkunde vor (s.o.). Durch den Austausch der Kennzeichen hat T die Kombination Beweiszeichen/Bezugsobjekt geändert und somit die zusammengesetzte Urkunde vernichtet. Diese müsste T auch nicht oder nicht ausschließlich gehört haben. Unabhängig von der **Eigentumslage** an der Urkunde **gehört** diese demjenigen, dem das Recht zusteht, mit ihr den Urkundenbeweis zu führen. Diese beweisführungsberechtigten Dritten sind alle Verkehrsteilnehmer sowie Behörden, welche an der Identifizierung des Pkw ein Interesse haben. Somit gehörte die Urkunde dem T nicht ausschließlich. T handelte auch vorsätzlich und mit Nachteilszufügungsabsicht. T handelte auch rechtswidrig und schuldhaft. Er hat sich mithin gem. § 274 I Nr. 1 strafbar gemacht. § 274 tritt jedoch als Durchgangsdelikt hinter § 267 zurück.⁸

5. Strafbarkeit gem. § 274 I Nr. 1 bezüglich des Nissan

Durch das Abmontieren der Berliner Kennzeichen an dem **Nissan** kommt eine Strafbarkeit gem. § 274 nicht in Betracht, obwohl die Voraussetzungen des objektiven Tatbestands vorliegen. Auch handelte T vorsätzlich. Er handelte jedoch nicht mit der nötigen **Nachteilszufügungsabsicht**. T hatte nicht das Bewusstsein, einem anderen einen Nachteil zuzufügen. Es konnte auch kein Nachteil eines anderen entstehen. Der Wagen nahm nicht einmal am ruhenden Verkehr teil, da er auf dem Hofgrundstück des T stand.

Hinweis: Zwar wurde nur nach der Strafbarkeit gefragt, aber es liegt wegen des zu schnellen Fahrens auch eine Ordnungswidrigkeit gem. § 24 StVG, §§ 3 III, 49 I Nr. 3 StVO vor.

6. Ergebnis zu I.: T hat sich wegen Urkundenfälschung strafbar gemacht.

II. Das Verwenden der Gegenblitzanlage

1. Strafbarkeit des T nach § 268 I Nr. 1 Var. 1

T könnte sich durch die Verwendung der Gegenblitzanlage wegen Fälschung technischer Aufzeichnungen strafbar gemacht haben. Dann müsste es sich bei dem Messbild der Polizei um eine **technische Aufzeichnung** gem. § 268 II gehandelt haben. Abzugrenzen ist das Messbild vom bloßen Foto, welches keine technische Aufzeichnung ist, da es lediglich

⁷ BGHSt 5, 291, 293; BayObLG JZ 1998, 636.

⁸ Geppert, Jura 1988, 158, 160; Lindemann, NSTZ 1998, 23 mit unterschiedlichen Ansätzen.

perpetuierend wirkt. Das Messbild zeichnet hingegen optisch-visuell den Messwert der Geschwindigkeit, Datum, Ort, Uhrzeit und Fahrer auf einem separaten, vom Gerät abtrennbaren Bild auf. Hierbei handelt es sich um geräteautonome Leistungen mit einem neuen Informationsgehalt. Diese Aufzeichnung ist auch zum Beweis einer rechtlich erheblichen Tatsache bestimmt, da Straf- oder Bußgeldansprüche durchgesetzt werden sollen. Somit liegt eine technische Aufzeichnung vor.⁹ Des Weiteren müsste die so hergestellte Aufzeichnung **unecht** sein. Dies ist dann der Fall, wenn sie fälschlich den Eindruck erweckt, sie stamme in ihrer konkreten Gestalt aus dem selbsttätigen Herstellungsvorgang eines bestimmten technischen Gerätes.¹⁰ Dies ist jedoch nicht der Fall, da das Bild tatsächlich aus der am Einsatzort verwendeten Kamera der Polizei stammt.

2. Strafbarkeit des T nach § 268 I Nr. 1, III

Indem T auf das Ergebnis der Radarmessung Einfluss nahm, könnte er sich jedoch nach **§ 268 I Nr. 1, III** strafbar gemacht haben. Eine technische Aufzeichnung gem. § 268 II liegt vor. T müsste durch **störende Einwirkung** auf den Aufzeichnungsvorgang das Ergebnis der Messung beeinflusst haben. Hierunter versteht man Eingriffe in den selbsttätig-fehlerfreien Ablauf des Aufzeichnungsvorgangs. Auf den ersten Blick liegt ein solcher Eingriff vor. Durch den ausgelösten Gegenblitz wurde der Film in der Kamera überbelichtet, sodass das Bild in bestimmten Bereichen unbrauchbar wurde. Zu beachten ist jedoch der Schutzzweck der Norm. Geschützt wird lediglich die Maschine vor Manipulationen an ihr.¹¹ Abzustellen ist insoweit auf die Funktionsfähigkeit des Gerätes in technisch-mechanischer Hinsicht (Automatik). Strafrechtlich beachtlich sind lediglich Einwirkungen durch gerätefremde Eingriffe auf den ungestörten selbsttätigen Ablauf des Gerätemechanismus. Der Geräteablauf, die Messungen und Datenangaben des Blitzers wurden durch die Gegenblitzanlage nicht beeinträchtigt. Das Gerät als solches funktionierte einwandfrei, da mechanisch und technisch alle Teile unbeeinflusst blieben. Dem Blitzer wurde vielmehr von außen eine andere, manipulierte Situation präsentiert, die er fehlerfrei aufnahm. Somit entfällt eine Strafbarkeit gem. § 268.

3. Strafbarkeit des T nach § 274 I Nr. 1 Var. 2

T könnte sich durch die Überbelichtung des Bildes gem. § 274 I Nr. 1 Var. 2 strafbar gemacht haben. Zu beachten ist jedoch, dass die technische Aufzeichnung zum Tatzeitpunkt noch gar nicht existiert hat, sondern erst hergestellt werden sollte. Somit entfällt auch eine Strafbarkeit gem. § 274.

4. Ergebnis zu II.: T ist diesbezüglich straffrei.

⁹ LG Flensburg NJW **2000**, 1664; AG Tiergarten NSTZ-RR **2000**, 9 mit Anm. *Rahmlov*, JR **2000**, 388.

¹⁰ *Lackner/Kühl*, § 268 Rn 7; *Küper*, BT S. 27; *Kitz*, JA **2001**, 303, 305.

¹¹ BGHSt **40**, 26, 30; OLG Stuttgart NSTZ-RR **2000**, 11, 12; LG Flensburg NJW **2000**, 1664.